

\* Ein Transporterlaß des Oberkommandos. Der Oberbefehlshaber in den Marken erläßt eine Verordnung für Berlin und die Provinz Brandenburg, nach der von nun an auf Grund der Kriegsgesetze alle Behörden Aufforderungen zur Bestellung von Transportmitteln, Gespannen und Arbeitskräften, zur Ent- und Beladung von Eisenbahnwagen und zur Durchführung kriegswirtschaftlich wichtiger Straßentransporte an die Fuhrwerksbesitzer stellen können. Die Gemeinden werden ermächtigt, nach ihrem Ermessen zur wirksamen Erfassung der in ihren Bezirken verfügbaren Transportmittel von jedem Gemeindegemeindegliedigen Auskunft zu verlangen. Für die Provinz Brandenburg sind außerdem Holzabfuhrschüsse gebildet worden, die das Recht haben, alle Fuhrwerke für die Abfuhr von Holz zu den Eisenbahnstationen in Anspruch zu nehmen.